

Anhörung zu einer neuen Verordnung der FINMA über die Risikoverteilung der Ban- ken und Wertpapierhäuser

Kernpunkte

3. Juli 2025

Kernpunkte

1. Das Bankengesetz, die Bankenverordnung sowie die Eigenmittelverordnung stellen Anforderungen an Banken und (kontoführende) Wertpapierhäuser über die Eigenmittel und die Risikoverteilung.
2. Aufgrund der Überprüfung der Stufengerechtigkeit sollen Inhalte aus den FINMA-Rundschreiben 2013/7 „Limitierung gruppeninterner Positionen – Banken“ und 2019/1 „Risikoverteilung – Banken“ in einer neuen Verordnung der FINMA über die Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (RVV-FINMA) geregelt werden.
3. Die neue FINMA-Verordnung soll Anforderungen an die Risikoverteilung regeln, entsprechend den im vierten Titel der Eigenmittelverordnung an die FINMA delegierten Ausführungsbestimmungen, namentlich betreffend die Verbundenheit von Gegenparteien, die Obergrenze für Positionen gegenüber ausländischen Gruppengesellschaften, die Berechnung bestimmter Positionen im Handelsbuch, die Risikominderung und die Erleichterungen für Banken der Kategorien 3, 4 und 5 nach Anhang 3 der Bankenverordnung. Sodann enthält die neue FINMA-Verordnung punktuelle Anpassungen infolge der finalen Basler Mindeststandards, die am 1. Januar 2025 in Kraft traten.
4. Aus der Überführung der Inhalte der beiden Rundschreiben in eine FINMA-Verordnung sind generell keine wesentlichen Auswirkungen für die Beaufsichtigten zu erwarten.
5. Mit dem Inkrafttreten der FINMA-Verordnung am 1. Januar 2027 werden die FINMA-RS 13/7 und 19/1 aufgehoben.